

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 281/05 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. März 2006 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. V o e l z k e und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 10. November 2005 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 3 Es fehlt jedenfalls an hinreichenden Ausführungen zur Klärungsfähigkeit der sinngemäß formulierten Frage, ob der tatsächlich ausgefallene Entgeltanspruch durch Insolvenzgeld (Insg) auszugleichen ist, soweit ein materiell-rechtlich dem Arbeitnehmer zustehender Entgeltanspruch nicht zur arbeitsgerichtlichen Prüfung gestellt ist. In der Beschwerdebegründung wird nicht schlüssig aufgezeigt, dass über diese Frage in einem etwaigen Revisionsverfahren unter Zugrundelegung der tatsächlichen Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) notwendigerweise zu entscheiden wäre.
- 4 Da sich der mit einem Revisionsverfahren erstrebte Gewinn an Rechtsfortbildung und Vereinheitlichung unmittelbar aus der Tatsachengrundlage der Vorinstanz (vgl § 163 SGG) ergeben muss (stRspr, etwa BSG SozR 1500 § 160a Nr 39; Beschluss des Senats vom 22. März 2006 - B 11a AL 211/05 B -), hätte der Kläger, um die Klärungsfähigkeit der formulierten Frage aufzuzeigen, darlegen müssen, dass sich die in die Fragestellung einbezogenen tatsächlichen Umstände auch wirklich den Feststellungen des LSG entnehmen lassen. Dies ist nicht geschehen und hätte im Übrigen auch nicht geschehen können.
- 5 Das LSG hat vielmehr in der angegriffenen Entscheidung ausgeführt, dass ein Erfolg des Rechtsmittels auch nicht unter Zugrundelegung der Rechtsansicht des Klägers bejaht werden könne. Denn der Kläger habe nicht konkret vorgetragen und belegt, dass er tatsächlich darüber hinausgehende Arbeitsstunden geleistet habe, die nicht bezahlt worden seien. Unter diesen vom LSG festgestellten Umständen kommt es nicht entscheidungserheblich darauf an, ob die



Rechtsprechung des BSG zur Begrenzung des Insg durch arbeitsgerichtliche Entscheidungen (BSG SozR 3-4100 § 141b Nr 15) auf den Fall des Klägers zu übertragen ist.

- 6 Hinreichende Darlegungen zur Klärungsfähigkeit ergeben sich auch nicht aus dem auf tatsächlichem Gebiet liegenden Vortrag des Klägers im Beschwerdeverfahren, der weiter gehende Anspruch auf Arbeitsentgelt werde durch eine der Beschwerdebegründung beigelegte Stundenaufstellung sowie einen im Beschwerdeverfahren benannten Zeugen belegt. Dieses Vorbringen kann das Fehlen tatsächlicher Feststellungen des LSG nicht ersetzen. Im Übrigen erfüllt die Beschwerdebegründung insoweit auch nicht die Anforderungen, die nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG an eine Sachaufklärungsrüge (§ 103 SGG) zu stellen wären.
- 7 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).
- 8 Die Kostentscheidung beruht auf § 193 SGG.

